BENUTZUNGS-ANWEISUNG

BUCHSTABIERTAFEL

Kann bei der Übermittlung von Eigennamen, einzelnen Buchstaben usw. durch den Fernsprecher genügende Sicherheit auch durch gewöhnliches Buchstabieren nicht erreicht werden, so empfiehlt es sich, die Übermittlung in der Weise zu wiederholen, daß jeder einzelne Buchstabe nach Anleitung der nachfolgenden Übersicht durch ein Wort ausgedrückt wird.

A = Albert	**H** = Heinrich	**O** = Otto	**V** = Viktor
B = Bernhard	**I** = Ida	**P** = Paula	**W** = Wilhelm
C = Cäsar	**J** = Jakob	**Q** = Quelle	**X** = Xantippe
D = David	**K** = Katharina	**R** = Richard	**Y** = Ypsilon
E = Emil	**L** = Ludwig	**S** = Samuel	**Z** = Zacharias
F = Friedrich	**M** = Marie	**T** = Theodor	**Ä** = Änderung
G = Gustav	**N** = Nathan	**U** = Ullrich	**Ö** = Ökonom
			Ü = Überfluß

ZAHLEN-AUSSPRACHE

a) Grundzahlen:

0 = nuhl (langes u)
1 = einss (scharfes s)
2 = zwoh (oh statt ei)
3 = drrei (r schnarrend)
4 = fieärr (zweisilbig, erste Silbe stark betont, zweite Silbe kurz)
5 = fünneff (zweisilbig)
6 = sechs (wie Sprachgebrauch)
7 = siebänn (beide Silben gleichmäßig betonen)
8 = acht (wie Sprachgebrauch)
9 = noihn (kurzes o, wie in „offen", langes i, beide Silben gebunden, Zweisilbigkeit nur andeuten)
10 = zähn (ä statt e)
11 = älf (ä statt e)
12 = zewwölff (zweisilbig, kurzes e und ö)
20 = zwanzich (ch statt g)
100 = einsshundärrt (Einschaltung der ss-Dehnung der zweiten und dritten Silbe)
1000 = einsstausend (Einschaltung des ss)

Nachstehende Grundzahlen erfahren in zusammengesetzten Zahlen teilweise eine abweichende Aussprache;

1 = ein in fünfstelligen Zahlen in der ersten Ziffer
5 = fünf — zähn
fünf — un — zwanzich) **5 wird vor „un"** (= und) „fünf"
fünf — un — funfzich) **wird nach „un"** „funf" gesprochen.

b) Zusammengesetzte Zahlen:

1. Zweistellige Zahlen

werden nach dem Sprachgebrauch behandelt, z. B.
91 = einssunnoihnzich
75 = fünfunsiebännzich.

2. Drei- und vierstellige Zahlen

werden in nachfolgenden Beispielen in zwei Gruppen zerlegt, von denen die erste die Hunderte bezeichnet:
1 23 = einss — dreiunzwanzich
2 49 = zwoh — noihnunfiärrzich
5 18 = fünneff — achtzähn
12 34 = zewwölff — fierrundrreizich
67 21 = siebänunsechzich — einssunzwanzich.

3. Abweichend davon werden nach dem Sprachgebrauch behandelt:

a) die vollen Hunderte und Tausende,
z. B. 200 = zwohhuhndärrt
3100 = einssundrreizichhuhndärrt
5000 = fünnefftausend.

4. Die Null ist für sich auszusprechen:

a) bei zweistelligen Zahlen (außer 10 und 20)
30 = drreinuhl
50 = fünneffnuhl

b) bei drei- und vierstelligen Zahlen in der ersten und zweiten Gruppe (außer 10 und 20 in der **ersten** Gruppe und bei gleichen Zahlengruppen)
2 05 = zwoh — nuhlfünneff
80 19 = achtnuhl — noihnzähn
15 07 = funfzähn — nuhlsiebänn
90 01 = noihnnuhl — nuhleinss
10 20 = zähn — zwohnuhl
20 10 = zwanzich — einssnuhl.

5. Gleiche Zahlengruppen werden wie folgt gesprochen:
66 66 = zwoh mal sechsunsechzich
90 90 = zwoh mal noihnnuhl
20 20 = zwoh mal zwanzich.

6. Und wird „un" (ohne d) gesprochen:
z. B. 25 fünfunzwanzich.

Nach dem Ansagen der Nummer muß verfolgt werden, ob die Beamtin die richtige Nummer wiederholt.

Bei mehreren Anschlußnummern eines Teilnehmers sind die einzelnen Nummern durch einen **größeren Zwischenraum** getrennt, wenn nicht durch die Worte „bis" oder „und" oder durch einen Strich.

A ORTSVERKEHR

I. Ortsnetz Hamburg

Die Benutzungs-Anweisung
für das Ortsnetz
wird den Fernsprechteilnehmern
besonders geliefert werden.

II. Ortsnetz Lübeck

1. Anruf und Wahl

Hörer abnehmen und mit Wählen beginnen, wenn Amtszeichen ertönt.
Sie wünschen z. B. 21 536: — Sämtliche Ziffern wählen!
Finger in Öffnung 2 stecken, Scheibe rechts herum bis zum Anschlag drehen, Finger herausziehen und Scheibe vollständig und unbehindert in die Ruhelage zurücklaufen lassen. Dann in gleicher Weise 1—5—3—6 wählen.

2. Sie hören jede 10. Sekunde hohen Summer = Leitung ist frei

3. Das Gespräch ist beendet Hörer anhängen.

III. Ortsnetz Cuxhaven und übrige Ortsnetze mit Handbetrieb

1. Anrufen des Amtes

Hörer abnehmen. (Bei Apparaten mit Kurbelanruf: Fernhörer abnehmen, Kurbel einmal langsam herumdrehen.) [1]

2. Das Amt meldet sich

Nummer des gewünschten Teilnehmers nennen, z. B. 30.

3. Das Gespräch ist beendet

Hörer anhängen. (Hörer anhängen. Kurbel dreimal um $^1/_4$ Umdrehung herumdrehen.)

4. Schwierigkeiten während des Gesprächs

Bewegliche Haken (oder Gabel) mehrmals langsam niederdrücken.

5. Im übrigen siehe unter V

6. Vorzeitige Trennung

Hörer anhängen.
Teilnehmer, von dem Anruf ausging, fordert Verbindung nochmals.
Angerufener Teilnehmer: Anruf abwarten.

IV. Ortsnetze des flachen Landes mit Selbstanschlußbetrieb

1. Anruf und Nummernwahl

Sie wünschen z. B. 1 36.

a) **Hörer abnehmen:** Ertönt dauerndes summendes Geräusch, dann

b) **sämtliche Ziffern wählen!**

Finger in die Öffnung 1) stecken, Scheibe rechts herum bis zum Anschlag drehen, Finger herausziehen und Scheibe vollständig und unbehindert in die Ruhelage zurücklaufen lassen. Dann in gleicher Weise 3—6 wählen.

Wird versehentlich eine unrichtige Zahl eingestellt, sogleich anhängen und von neuem wählen. Wird der Irrtum erst nachträglich bemerkt, so ist der irrtümlich Angerufene zu verständigen, daß es sich um einen Fehlanruf handelt.

c) **Der angerufene Teilnehmer meldet sich.**

Nummernscheibe und beweglichen Haken (oder Gabel) während des Gespräches unberührt lassen.

d) **Das Gespräch ist beendet:** Hörer anhängen.

2. Sie werden angerufen

a) Hörer abnehmen.

b) Namen oder Anschlußnummer nennen.

c) Nach Gesprächsschluß Hörer anhängen. Während der ganzen Zeit beweglichen Hebel (oder Gabel) unberührt lassen.

V. Allgemeines für Handamts- und Selbstanschluß-Teilnehmer

1. Bescheide und Zeichen

Sie erhalten den Bescheid:

„Leitung besetzt" oder „Teilnehmer verreist" oder „Teilnehmer hat jetzt (z. B.) Nordsee 5 50" usw. Hörer anhängen und im letzten Fall genannte neue Nummer nach 30 Sekunden neu anfordern.

2. Erklärung der Summerzeichen

a) **Hoher Summerton,** jede 10. Sekunde hörbar = **Freizeichen.** Dieses wird nach beendetem Wählen hörbar, wenn die gewählte Leitung frei ist.

b) Tiefer Summerton, dauernd = Besetztzeichen = Hörer anhängen.

[1] Dies betrifft Handamtsteilnehmer in den Ortsnetzen des flachen Landes, die in der Anmerkung 4 (siehe nächste Seite) **nicht** aufgeführt sind.

c) Besetztzeichen sofort nach Abnahme des Hörers = Im Amt sind alle Wähler besetzt. Hörer anhängen, später nochmals rufen.
d) Besetztzeichen nach Wahl des Buchstabens und sämtlicher Ziffern = angerufener Anschluß besetzt =.
e) Besetztzeichen während des Gesprächs: = Der angerufene Teilnehmer hat den Hörer angehängt = oder = die Verbindung ist zugunsten eines Ferngespräches getrennt worden =.

3. Wird ein Anschluß kurz hintereinander vergeblich angerufen, Anschluß gestört melden.

4. Ertönt nach dem Wählen des Buchstabens oder der ersten drei Ziffern der dauernde tiefe Summerton, dann ist irrtümlich eine noch nicht belegte Ziffer gewählt worden. Hörer sogleich anhängen. Rufnummer im Fernsprechbuch nachsehen.

5. Schwierigkeiten während des Gesprächs

a) **Handamtsteilnehmer.**
Treten während des Gesprächs Schwierigkeiten auf, die ein Eingreifen des Amts nötig erscheinen lassen: Mehrmals bewegliche Gabel (oder Haken) niederdrücken und wieder loslassen. Der sich darauf meldenden Beamtin Beobachtung mitteilen.[4]
b) **Selbstanschlußteilnehmer.**
Hörer anhängen, Störungsstelle wählen.[2]

6. Vorzeitige Trennung

a) Beide Teilnehmer hängen an.
b) Der Teilnehmer, von dem der erste Anruf ausgegangen war, fordert Verbindung neu an.[3]
c) Angerufener Teilnehmer: Anruf abwarten.[3]

7. Falschverbindungen

a) **Handamtsteilnehmer.**
Bewegliche Gabel mehrmals niederdrücken und loslassen. Die Beamtin auf Falschverbindung hinweisen und Verbindung neu anfordern.
b) **Selbstanschlußteilnehmer.**
Erhalten Sie trotz richtiger Betätigung der Nummernscheibe eine falsche Verbindung, Störungsstelle wählen.

B SCHNELLVERKEHR

Verkehr zwischen den Ortsnetzen Hamburg, Bergedorf usw.[5]

1. Anweisung für alle Teilnehmer des Schnellverkehrsbereichs mit Ausnahme der Roland- und S A-Teilnehmer.

a) Nach Meldung des Amtes:
„Schnellverkehr" fordern.
b) **Schnellverkehrsamt meldet sich.**
Amt und Nr. des eigenen Anschlusses[8] sowie Amt und Nr. des gewünschten Teilnehmers nennen, z. B.: hier Bergedorf 3 40, bitte D 2 Altona 1704.[6]
c) **Hörer am Ohr behalten,** warten, bis gewünschter Teilnehmer sich meldet.[7]

2. Anweisung für Teilnehmer des Amtes Roland

a) Nach Meldung des Amtes
Eigene Anschlußnummer nennen[8]
und „Schnellverkehr" fordern, z. B.
„hier 24 36, bitte Schnellverkehr".
b) **Weiteres wie unter 1. b) und c).**

---

2 In Hamburg B 0, C 0, D 0, in Lübeck 7 wählen.

3 Ertönt nach der vorzeitigen Trennung tiefer Summer, so ist zugunsten eines Ferngesprächs getrennt worden. Neuer Anruf daher vorläufig zwecklos.

4 Diese Regelung betrifft die Handamtsteilnehmer in den Ortsnetzen Ahrensburg, Altenbruch, Altrahlstedt, Amelinghausen, Aumühle, Bad Oldesloe, Bargteheide, Basbeck, Bergedorf, Blankenese, Buchholz, Büchen, Buxtehude, Cuxhaven, Drochtersen, Freiburg (Bz. Hmb.), Garstedt, Geesthacht, Hamburg-Finkenwärder, Harburg (Elbe), Harsefeld, Himmelpforten, Hittfeld, Hollenstedt, Holm, Horneburg, Jesteburg (Kr. Hrb.), Jork, Lamstedt, Lauenburg (Elbe), Lüneburg, Marxen, Mölln, Neuenfelde, Neuhaus (Oste), Nusse, Obermarschacht, Otterndorf (Unterelbe), Ratzeburg, Reinfeld, Schlutup, Schwarzenbek, Seedorf, Stade, Steinkirchen (Bz. Hmb.), Tostedt, Travemünde, Trittau, Wedel (Holstein), Winsen (Luhe), Wohldorf, Wulfsen (i. Lüneb.) und Zollenspieker.
Die Teilnehmer der übrigen Ortsnetze mit Handbetrieb geben das Schlußzeichen durch dreimaliges Drehen der Kurbel um etwa je 1/4 Umdrehung.

5 Im Laufe des Jahres 1927 wird auch Pinneberg an den Schnellverkehr angeschlossen werden. Für den Verkehr Hamburg-Pinneberg gelten dann dieselben Bestimmungen. Wegen Aufnahme der Teilnehmer in Pinneberg in das Amtliche Fernsprechbuch für den OPD-Bezirk Hamburg s. G. 1, 3c

6 Auf richtige Wiederholung der Angaben achten.

7 Bei Verbindungen mit SA-Teilnehmern sowie Teilnehmern in Bergedorf, Harburg, Blankenese oder Altrahlstedt:
a) hoher Summerton, jede 10. Sek. = verlangter Anschluß ist frei.
b) tiefer Summerton, dauernd = verlangter Anschluß ist besetzt.
Im Falle b) Hörer anhängen, nach einigen Minuten Gespräch neu anmelden.
Der hohe Summerton (siehe unter a) fehlt bei Verbindungen mit Teilnehmern der vorstehend nicht genannten Ämter.

8 Hat der anrufende Teilnehmer mehrere Amtsleitungen, so muß er die Leitung nennen, in der er das Amt anruft. Teilnehmer mit mehreren Amtsleitungen lassen daher zweckmäßig die Schnellverkehrsverbindung von ihren eigenen Vermittlungsstellen anmelden.

3. Anweisung für Selbstanschluß-Teilnehmer

a) K 9 wählen.
b) **Weiteres wie unter 1. b) und c).**

C FERNVERKEHR

1. Gesprächsanmeldung

Anruf erfolgt von

a) **Hamburg Amt** Hansa, Elbe, Alster, Nordsee, Merkur, Vulkan, Roland	Fernamt verlangen.
b) **Hamburg SA-Teilnehmer**	K 0 wählen.
c) **Bergedorf, Blankenese, Harburg/Elbe, Altrahlstedt, Garstedt, Ochsenwärder**	gewünschten Fernort angeben*
d) **Lübeck**	0 (Null) wählen.
e) **Buxtehude, Cuxhaven, Lüneburg, Ratzeburg, Stade, Travemünde**	Fernamt verlangen.
f) **SA-Teilnehmer des flachen Landes**	Die Nummer wählen, die im alphabetischen Teil unter dem betreffenden Ort angegeben ist.
g) **übrige Orte**	Ferngespräch sogleich anmelden.

* Es meldet sich danach entweder: a) das Fernamt oder
b) das Schnellverkehrsamt.
Im Falle b) ist das Fernamt zu fordern.

2. Das Fernamt meldet sich [9]

3. Angaben des Teilnehmers

a) Eigene Anschlußbezeichnung [10]
Beispiel: „hier Elbe 55 03“ oder
„hier Altona 17 28 N. 6“ oder
„hier Blankenese 20“.
b) Gewünschter Ort sowie Amt und Rufnummer, z. B. „Bitte Berlin Stephan 340“.
c) Besondere Wünsche,
z. B. „dringend“, „Blitzgespräch“, „Gebührenangabe“ [11], „Befristung“ [12], „Zurückstellung“ [13], „Vortagsanmeldung“ [14].

---

[9] In Hamburg meldet sich das Fernamt unter Angabe der Platznummer. Diese Nummer merken; sie ist für nachträgliche Rückfragen oder Beschwerden wichtig.

[10] Teilnehmer mit mehreren im Fernverkehr beliebig verwendbaren Anschlüssen und aufeinanderfolgenden Nummern können ein Ferngespräch in einer beliebigen Leitung abwickeln, wenn sie bei Anmeldung die betr. Anschlußnummer mit Zusatz „nur“ oder „Nachtruf“ angeben. Z. B. „hier Elbe Nachtruf 1844 – bitte Magdeburg“. SA-Teilnehmer melden in diesem Fall unter ihrer höchsten Rufnummer oder unter einer Nachtrufnummer an.
Bei Anmeldungen von einer Nebenstelle aus: Nummer der Nebenstelle oder Namen des Benutzers nennen.

[11] **Gebührenauskunft durch das Amt** erfolgt kostenlos sogleich nach Beendigung des Ferngesprächs, wenn der Teilnehmer der Gesprächsanmeldung die Worte „mit Gebührenangabe“ hinzugefügt hat.
Behelfe zur Berechnung von Ferngesprächsgebühren sind durch alle Postanstalten zu beziehen.

[12] **Befristung der Gespräche.** Will der Anrufende erreichen, daß die Anmeldung gestrichen wird, wenn das Gespräch zu einer ihm nicht passenden Zeit (z. B. während der Mittagspause) ausgeführt werden müßte, so befristet er die Anmeldung durch die Worte, z. B.:
„bis 1 Uhr streichen“ oder „zwischen 2 und 3 Uhr streichen“ oder „nach 5 Uhr streichen“.

[13] **Zurückstellung.** Der Teilnehmer kann auch verlangen, daß die Gesprächsanmeldung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgestellt wird. Dieser Zeitpunkt gilt dann als neue Anmeldezeit. Schließlich ist noch die Umleitung des Gesprächs am Anmeldeort möglich.

[14] **Vortagsanmeldungen.** Ferngespräche können durch Fernsprecher am Nachmittage des Vortags und, wenn der Vortag ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist, auch am Vormittage dieses Tages oder am Nachmittag des vorhergehenden Werktages unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden.
Vortagsanmeldungen können auch schriftlich aufgeliefert werden; dazu bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem zuständigen Vermittlungsamt.
Daueranmeldungen. Im Fernverkehr können Gesprächsverbindungen, die zwischen denselben Teilnehmersprechstellen täglich oder werktäglich aufgeführt werden sollen, unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum vorausbestellt werden (Daueranmeldungen).

4. Das Fernamt wiederholt

die Angaben[15] und fügt hinzu:
„Wir rufen an".

5. Hörer anhängen

(auflegen)[16].

6. Gesprächsabwicklung

a) **Das Fernamt ruft an.**
Sogleich mit Namen und Anschlußnummer melden.[17]

b) **Fernamt leitet** nach Meldung des fernen Teilnehmers **Gespräch ein.**

c) **Schwierigkeiten während des Gesprächs.**
Beweglichen Hebel (Gabel) mehrfach langsam niederdrücken und loslassen. Dies gilt hier auch für SA-Teilnehmer. Dem Fernamt, das sich dann meldet, Beobachtungen mitteilen.[18]

d) **Dauer eines Ferngesprächs.**
Ist unbeschränkt, wenn die Leitung nicht anderweitig beansprucht wird.[19]

7. Das Gespräch ist beendet

Hörer auflegen.[20]

D BESONDERE GESPRÄCHE

1. Telegramm-Übermittlung

(Fernsprechordnung § 23)
Fernmündliche Aufgabe von Telegrammen.

1. **Hamburg-Altona**

a) für Handamtsteilnehmer nach Meldung des Amts „Telegramm-Aufnahme", bei Blitztelegrammen „Blitz" verlangen.
Sobald sich die „Telegramm-Aufnahme" meldet, nennt man das eigene Amt und die eigene Rufnummer.

b) **für SA.-Teilnehmer** K 3 wählen.
Bei Blitztelegrammen K 5.
} Nach Inbetriebnahme der SA.-Ämter Dammtor und Stephan
C 4 10 01, C 4 10 02 } wählen.

2. **Lübeck 25021 wählen.**

3. **Übrige ON mit Handbetrieb.**
Nach Meldung des Amtes angeben:
„Ein Telegramm".

4. **SA.-Ämter des flachen Landes.**
Die Nummer wählen, die im alphabetischen Teil unter den Ortsnamen angegeben ist.

2. Fernmündliche Übermittlung eingegangener Telegramme

erfolgt auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers an das Telegraphenamt oder die zuständige Verkehrsanstalt. Die schriftliche Ausfertigung des Telegramms wird dann nicht durch besonderen Boten, sondern als gewöhnlicher Brief übersandt. Sowohl das Zusprechen als auch das Zusenden der Ausfertigung sind gebührenfrei.

---

15 Wiederholung beachten, Fehler richtigstellen.

16 **Die Anmeldezeit** (d. h. die Zeit der Entgegennahme der Anmeldung) ist maßgebend für die Reihenfolge der Gesprächsabwickelung innerhalb einer Gesprächsgattung (s. D III).
Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt:
1. um 12 Uhr nachts des gleichen Tages: bei Gesprächen, die vor 10 Uhr abends angemeldet wurden,
2. um 8 Uhr morgens des folgenden Tages: bei Gesprächen, die zwischen 10 und 12 Uhr nachts angemeldet wurden,
3. sogleich: wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende oder der Gerufene sich nicht meldet oder wenn der Anrufende vor Herstellung der Fernverbindung Streichung der Anmeldung verlangt.
4. vorzeitig: wenn der Anrufende das Gespräch befristet hat.

17 **Unterbrechung von Orts- und Schnellverkehrsgesprächen durch Ferngespräche.** Bestehende Orts- und Schnellverkehrsverbindungen werden zugunsten von Ferngesprächen getrennt. G. F. werden die Teilnehmer hierüber verständigt. Im Ortsnetz Hamburg-Altona hört der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer außerdem einen tiefen Summer. In Bergedorf, Harburg, Blankenese und Altrahlstedt erfolgt Benachrichtigung nur durch Summer.
Fälligkeit der Gesprächsgebühr. Die Gebührenpflicht tritt schon ein, wenn nach Bereitstellung der Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen – des Angerufenen und des Anrufenden – oder eine an die Hauptstellen angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet haben, also nicht erst bei Gesprächsbeginn.

18 **Anträge auf Ermäßigung** oder **Nichtberechnung** der Gebühren wegen schlechter Verständigung oder vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung sind unmittelbar nach Gesprächsschluß, noch vor Trennung der Verbindung zu stellen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt den Erfolg nachträglicher Einsprüche in Frage.

19 Der Ablauf einer Gesprächsdauer von 3, 4, 5, 6 usw. Minuten wird dem Gesprächsführer auch auf Verlangen nicht mitgeteilt. Jedoch wird auf die eintretende Gebührenerhöhung aufmerksam gemacht, wenn ein gewöhnliches Gespräch nur als dringendes gegen die dreifache Gebühr fortgesetzt werden darf.

20 Handamtsteilnehmer in den in der Anmerkung 4 auf Seite 241 nicht angegebenen Orten des flachen Landes geben außerdem das Schlußzeichen.

3. Reihenfolge der Gespräche

(nur im Fernverkehr, Fernsprechordnung § 17 VI)

1. dringende Staatsgespräche,
2. Blitzgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. gewöhnliche Gespräche.

4. Herbeiruf von Personen

(XP-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 I)

Sowohl im Orts- als auch im Schnell- und Fernverkehr kann das Herbeirufen von Personen zu öffentlichen Fernsprechstellen verlangt werden. — Im Fernverkehr erhält dieses Verlangen beispielsweise die Fassung:
„Rufen Sie in Bargteheide herbei Herrn Joseph Bär."
Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht.
XP-Gespräche mit Bergedorf sind beim Fernamt anzumelden.

5. Gespräche mit Voranmeldung

(V-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 II)

gibt es nur im Schnell- und Fernverkehr. Bei diesen Gesprächen wird der angerufenen Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit welcher Person der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der angerufene Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person anwesend ist.
Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gsprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht.
V-Gespräche mit Bergedorf beim Fernamt anmelden.

6. Nachrichten-Gespräche

(N-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 III)

sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Hilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll.

7. Monatsgespräche (nur im Fernverkehr)

(Fernsprechordnung § 20)
Auf schriftlichen Antrag an das Fernamt kann dem Teilnehmer bewilligt werden, daß er allnächtlich zu einer bestimmten Zeit eine Gesprächsverbindung mit einem bestimmten Teilnehmer eines anderen Ortes erhält. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 N. bis 8 V.

8. Meldungen in Gefahrfällen

auf dem flachen Lande (Fernsprechordnung § 22)
Die durch den Vermerk „Um" als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten des Bandes II sind verpflichtet, Unfallmeldungen auch außerhalb der Dienststunden — insbesondere auch nachts — zu vermitteln.
Unfallmeldungen können beispielsweise den Herbeiruf heilkundiger Personen in dringenden Fällen, die Warnung vor Gefahren oder die Verfolgung von Verbrechern bezwecken. Die DRP leistet für das Zustandekommen der Um-Gespräche keine Gewähr; auch hat sie Nachteile, die aus einer verspäteten Ausführung entstehen, nicht zu vertreten.

E SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Einrichtung, Instandhaltung.

1. Allgemeines

1. **Anträge**
auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung und Aufhebung von Anschlüssen sowie auf Auswechslung und Erweiterung von Einrichtungen sind an die zuständige Vermittlungsstelle zu richten. In Hamburg, Altona, Wandsbek, Wilhelmsburg und den an Hamburg angeschlossenen Ortschaften beim Fernsprechamt 1, Hamburg 13, Schlüterstr. 53, in Lübeck beim Telegraphenamt, in den übrigen Orten beim Postamt. Formblätter sind bei den Vermittlungsstellen erhältlich.
Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung oder auf Vornahme sonstiger Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt (Fernsprechordnung § 13 VI).

2. **Hausbesitzer-Erklärung.**
Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung ist die Genehmigung des Grundeigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, sofern es sich um Grundstücke handelt, für welche eine solche Genehmigung noch nicht vorliegt.

3. **Die Rufnummer**
kann von der Deutschen Reichspost aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

4. **Die Übertragung**
eines Fernsprechanschlusses auf eine dritte Person ist nur mit vorheriger Genehmigung der Deutschen Reichspost zulässig. Zulässig sind nur Übertragungen auf den Wohnungs- oder Geschäftsnachfolger.

Bis zur Genehmigung der Übertragung bleibt der bisherige Anschlußinhaber Teilnehmer, haftet also für alle Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses nebst Zubehör zu zahlen sind; ist die Genehmigung ausgesprochen, so haften für alle Gebühren, die bis zum Tage der Übertragung für den Anschluß noch zu zahlen sind, der Übertragende und der neue Inhaber als Gesamtschuldner. Wer den Anschluß auf Grund einer genehmigungspflichtigen, aber von der Deutschen Reichspost nicht genehmigten Übertragung benutzt, haftet für die während der Dauer der Benutzung fällig gewordenen Gebühren und für die während dieser Zeit entstandenen Ersatzpflichten (Fernsprechordnung § 29 I) neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner.

Bem.: Die Anträge auf Einrichtung, Verlegung usw. von Sprechstellen und etwaige Erklärungen müssen unter Benutzung der hierfür vorgeschriebenen Formblätter eingereicht werden, die bei den Vermittlungsstellen erhältlich sind.

2. Besondere Einrichtungen

1. **Nebenanschlüsse.**
Nebenstellenanlagen können

a) von der Deutschen Reichspost **für ihre eigene Rechnung** hergestellt und instandgehalten werden („Posteigene Nebenstellenanlagen");

b) von der Deutschen Reichspost oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Unternehmer **für Rechnung der Teilnehmer** hergestellt werden. Die Teilnehmer haben der Deutschen Reichspost die Kosten der Herstellung zu erstatten. Dadurch erwerben sie das Eigentum an den Nebenstellenanlagen. Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an solchen Nebenstellenanlagen dürfen nur durch die Deutsche Reichspost oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Unternehmer vorgenommen werden. („Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen");

c) von den Teilnehmern oder in deren Auftrag durch Unternehmer hergestellt und instandgehalten werden. — Die Anschließung solcher Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung solcher Nebenstellenanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Reichspost. („Private Nebenstellenanlagen").

2. **Querverbindungen**
sind unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen.
(Näheres Fernsprechordnung § 6.)

3. **Anschlußdosen.**
An Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Apparate werden auf Ansuchen innerhalb desselben Gebäudes Anschlußdosen in beliebiger Anzahl zur Einschaltung tragbarer Apparate angebracht.
(Siehe Fernsprechordnung § 7.)

4. **Zusatzeinrichtungen**
sind z. B. zweite Fernhörer,
zweite Wecker und
zweite Apparate.
(Siehe Fernsprechordnung § 8.)

5. **Verdeckte Führung**
von Zimmerleitungen kann bewilligt werden, wenn der Teilnehmer auf seine Kosten die notwendigen Rohre anbringen läßt und etwaige Mehrkosten entrichtet.

3. Eigenmächtige Änderungen

1. **Überkleben und Überstreichen**
der auf Isolierröllchen geführten Zimmerleitungen ist verboten. Überklebte oder überstrichene Leitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt.
Der Teilnehmer hat die beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs der zuständigen Vermittlungsstelle mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und nachher wieder angebracht werden können. Für diese Arbeiten werden Einheitssätze für die Arbeitsstunde sowie die Baustoffkosten nach dem wirklichen Aufwand gerechnet.

2. **Technische Änderungen.**
Die technischen Einrichtungen einer Sprechstelle dürfen nicht durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringung von Hilfsvorrichtungen oder in sonstiger Weise ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost abgeändert werden.

4. Ausweis verlangen

Wiederholt haben Personen unter dem Vorgeben, Beamte oder Arbeiter der Deutschen Reichspost zu sein, unbefugterweise Zutritt erlangt und Diebstähle verübt.
Die beim Neubau und bei der Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen Beschäftigten sind mit Ausweiskarten versehen. Man gewähre ihnen den Zutritt erst nach Vorzeigen der Ausweiskarte und achte darauf, daß die Pförtner und die anderen verantwortlichen Personen ebenso handeln.
Die Ausweiskarte berechtigt auch zur Führung von dienstlichen Gesprächen in Störungs- und sonstigen Fernsprechangelegenheiten. Solche Gespräche bleiben selbstverständlich für den Inhaber der Sprechstelle gebührenfrei.

F RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Kündigung

Der Teilnehmer und die Deutsche Reichspost können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Kündigung kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtung erstrecken. Die Deutsche Reichspost kann die Verpflichteten in bestimmten Fällen aus erheblichen Billigkeitsgründen unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen, doch sind die laufenden Gebühren und die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Sperrung oder Aufhebung ohne Kündigung

kann erfolgen:

1. wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstande bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert oder schuldhaft beschädigt werden.

3. Haftpflicht der Teilnehmer

ist geregelt durch die Fernsprechordnung.

1. **Vorbemerkungen lesen!**
   Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte Benutzungsanweisung beachtet wird; für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig.
2. **Haftung für Nebenanschlüsse.**
   Die Ersatzpflicht der Teilnehmer estreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist ferner Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

4. Haftpflicht der Deutschen Reichspost

Die Deutsche Reichspost übernimmt für den Fernsprechdienst keine Gewähr und haftet unter anderm **nicht** für Schäden, die entstehen:

1. durch Einstellung des Betriebes oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen,
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse,
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen der Rufnummern,
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch, namentlich durch Nichteintragung,
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung von Gesprächsverbindungen,
7. durch Versehen
   beim Herbeiruf von Personen,
   bei Gesprächen mit Voranmeldung,
   bei der Weitergabe kurzer Nachrichten,
   bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes,
   bei der Übermittlung von Telegrammen,
   bei der Tageszeitangabe sowie
   bei der Verhängung der Sperre.
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

G AMTLICHES FERNSPRECHBUCH

1. Aufnahme in das amtliche Fernsprechbuch

1. Umfang der Eintragung,
   Die Eintragung umfaßt:
   Namen und Stand,
   Beruf oder Geschäftsbezeichnung,
   Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer,
   u. U. Zustellpostanstalt,
   Anschlußbezeichnung.
   Ferner auf Wunsch:
   Sprech- oder Geschäftszeit,
   Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers.
2. Eintragung von Amts wegen (3 Druckzeilen kostenlos) erfolgt für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten. Die Eintragung kann auf Wunsch unterbleiben.

3. Weitere Eintragungen (gebührenpflichtig).
   Auf Antrag werden zugelassen:
   a) Eintragungen an weiteren Stellen und Hinweise,
   b) nach dem Ermessen der Deutschen Reichspost Eintragungen von Personen, Firmen usw., die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen,
   c) Eintragungen von Teilnehmern des Ortsnetzes Pinneberg.
4. Form der Eintragung.
   Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend; doch ist die Deutsche Reichspost berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung sowie Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine zweckmäßigere Einreihung in die Buchstabenreihenfolge zu verlangen.
5. Änderung von Eintragungen.
   Anträge auf Änderungen bestehender Eintragungen und Aufnahme weiterer Eintragungen sind unter Benutzung der Postkarte im Band I des Fernsprechbuches an das Fernsprechamt 1, Hamburg, oder sonst an die zuständige Vermittiungsstelle zu richten.
   (Anschrift siehe Ämterübersicht.)
6. **Gebühren**
   (siehe H).
7. Kündigung gebührenpflichtiger Eintragungen.
   Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuches wird rechtzeitig vorher durch die öffentlichen Anzeigeblätter bekanntgegeben. Gebührenpflichtige Eintragungen, die nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gekündigt sind, werden gebührenpflichtig in die Neuauflage übernommen.

2. Ausgabe des Fernsprechbuches

1. **Bei Übergabe neuer Anschlüsse**
   wird für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten ein Fernsprechbuch unentgeltlich geliefert.
2. **Beim Erscheinen neuer Auflagen**
   wird jeder Inhaber eines Hauptanschlusses oder eines Nebenanschlusses eines Dritten schriftlich aufgefordert, das neue Buch innerhalb von 7 Tagen gegen Rückgabe des alten Fernsprechbuches der unmittelbar vorhergegangenen Auflage bei einer bestimmten Dienststelle abzuholen.
   Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt.
3. **Weitere Stücke**
   können bei der Hauptkasse des Fernsprechamts 1, Hamburg 13, Schlüterstr. 53, Postscheckkonto 14 Hamburg, bestellt oder dort gekauft werden.
4. **Fernsprechbücher fremder Bezirke**
   oder ausländischer Fernsprechnetze können durch das Fernsprechamt 1, Hamburg 13, Schlüterstraße 53, bezogen werden.

3. Branchen-Fernsprechbuch

Besondere Angaben der Teilnehmer, die der Geschäftsreklame dienen, können in das Branchen-Fernsprechbuch aufgenommen werden, das von der Deutschen Reichs-Postreklame G. m. b. H., Bezirksdirektion Hamburg, in Verbindung mit dem Hamburger Adreßbuch-Verlag (Hermann's Erben) herausgegeben wird. Eintragungen bis zu zwei Zeilen erfolgen unter einer Branche kostenfrei. Bezahlte Eintragungen werden auch in einem besonderen Anzeigenanhang zum amtlichen Fernsprechbuch aufgeführt. Nähere Bedingungen durch die Deutsche Reichs-Postreklame G. m. b. H., Hamburg 36, Oberpostdirektion, oder durch den vorgenannten Verlag. Man verlange Vertreterbesuch und achte darauf, daß sich die Vertreter durch einen von beiden Firmen unterschriebenen Lichtbildausweis legitimieren.

H GEBÜHREN

Für jeden Hauptanschluß werden ein einmaliger Beitrag zu den Kosten des Hauptanschlusses, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben.

1. Gesprächsgebühren

1. Ortsgespräche
   Die Ortsgesprächsgebühr beträgt . . . . . 0,10 RM.
   Von privaten öffentlichen Sprechstellen kostet ein Ortsgespräch während der Geschäftszeit des Inhabers . . . . . 0,10 RM.
   Es sind jedoch für jeden Hauptanschluß monatlich Gebühren für eine Mindestzahl an Ortsgesprächen zu entrichten.
   Die in Rechnung gestellten Ortsgesprächsgebühren sind stets für den auf dem Lastschriftzettel angegebenen vollen Kalendermonat berechnet, wenn der Lastschriftzettel nicht ausdrücklich eine andere Zeitangabe enthält.
   Nicht gezählt werden:
   a) Verbindungen, die nicht zustandekommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist),

b) Anmeldungen von Ferngesprächen,
c) Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Aufsicht, Auskunftstelle, Beschwerdestelle, Störungsstelle) der Ortsämter und des Fernamtes in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebsdienstes.

2. Schnellverkehrsgespräche
Für 3 Minuten Hamburg—Bergedorf . . . . . 0,30 RM.

3. Ferngespräche im Inlandsverkehr
(im Auslandsverkehr gelten besondere Gebührensätze)
a) Gewöhnliche Gespräche.
Ein Ferngespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer:

bei einer Entfernung bis zu	5 km einschl.	0,10 RM.
„ „ „ „ „	15 „ „	0,30 RM.
„ „ „ „ „	25 „ „	0,40 RM.
„ „ „ „ „	50 „ „	0,70 RM.
„ „ „ „ „	75 „ „	0,90 RM.
„ „ „ „ „	100 „ „	1,20 RM.

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 0,30 RM. mehr.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die weitere Zeit nach einzelnen Minuten berechnet.

Für Ferngespräche auf Entfernungen über 5 km ermäßigen sich die oben angegebenen Gebühren in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens auf zwei Drittel.

b) Dringende Gespräche kosten dreifache Gebühr.

c) Blitzgespräche kosten zehnfache Gebühr.

Anmerkung. Behelfe zur Berechnung von Ferngesprächsgebühren sind bei den zuständigen Vermittlungsanstalten, in Hamburg beim Fernsprechamt 1, Schlüterstraße 53, Zimmer 162, erhältlich.

4. Besondere Gespräche.
a) Fernmündliche Telegrammaufgabe.

Die Aufnahme selbst erfolgt kostenlos. Es werden nur die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren erhoben. Die Verbindungen mit der Telegramm-Aufnahme werden wie Ortsgespräche gezählt und mit diesen verrechnet.

b) Tageszeitangabe.

Regelmäßige Übermittlung monatlich	2,— RM.
Einzelanfrage (wird als Ortsgespräch gezählt,	0,10 „

c) Herbeiruf von Personen, Voranmeldungs- und Nachrichtengespräche,
α) für die Benachrichtigung usw. einer Person bei Gesprächen auf Entfernungen
bis 100 km 0,40 RM.,
über 100 km ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch.
β) Nachrichtengespräche 0,40 RM.

d) Monatsgespräche.

Es wird die Hälfte der Tagesgebühren für gleich lange gewöhnliche Einzelferngespräche erhoben.

2. Einrichtungsgebühren (Apparatbeitrag)

1. Einrichtung eines gewöhnlichen Hauptanschlusses	80,00 RM.
2. Einrichtung eines Nebenanschlusses (einschl. Anschlußorgan)	60,00 „
3. Einrichtung von Anschlußdosen, jede Anschlußdose	2,00 „
4. Einschaltung eines zweiten Hörers	4,00 „
5. Einschaltung eines zweiten Weckers,	
große Form	10,00 „
kleine Form	3,00 „

Sonstige Einrichtungsgebühren, siehe Fernsprechordnung § 9.
Neben den vorstehenden festen Sätzen (den Apparatbeiträgen) werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe berechnet.

3. Laufende Gebühren

Für die Hauptanschlüsse sind monatlich Grundgebühren und Gebühren für eine Mindestzahl von Ortsgesprächen zu entrichten.
Die Mindestzahl beträgt
20 in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen,
30 in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschl. 1000 Hauptanschlüssen,
40 in Ortsnetzen mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen.

1. Monatlich werden erhoben für Nebenanschlüsse:	
1. mit gewöhnlichem Apparat (einschl. Anschlußorgan) 1,40 + 0,80 =	2,20 RM.
2. für je 100 m Leitungslänge	0,50 „
2. für Anschlußdosen:	
1. für jede Anschlußdose	0,15 „
2. für jeden tragbaren Apparat, außer dem ersten dazu für je 100 m jeder Anschlußlinie	0,50 „
3. für einen zweiten Hörer	0,15 „
4. für einen zweiten Wecker,	
großer Form	0,50 „
kleiner Form	0,20 „

4. Fernsprechbuch

Aufnahme in das Fernsprechbuch.

Für jeden Hauptanschluß und jeden Nebenanschluß eines Dritten werden drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jede weitere Zeile an gleicher oder anderer Stelle kostet für jede Auflage 6 RM.

5. Zahlungsweise

Die Fernsprechgebühren können entrichtet werden:

1. durch Postschecküberweisung auf das Postscheckkonto der Vermittlungsstelle (Kontonummer unter den Ortsnamen im Fernsprechbuch),
2. durch Überweisung mit Zahlkarte auf das unter 1 bezeichnete Postscheckkonto (Auflieferung bei jedem Postamt),
3. durch Bareinzahlung mit Gutschriftzettel bei den Postanstalten des eigenen Ortsnetzes.

Angabe des Amtsnamens und der Rufnummer ist in allen Fällen zur pünktlichen Verrechnung unbedingt erforderlich.

Zur Beachtung!

Abwesenheit (Reise) entbindet den Teilnehmer nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Fernsprechgebühren. Es empfiehlt sich, einen ausreichenden Betrag auf das Gebührenkonto der Vermittlungsstelle einzuzahlen oder diese (oder die Zustellpostanstalt) zu verständigen, wohin die Fernsprechrechnungen während der Abwesenheit geschickt werden sollen.

J VERSCHIEDENES

1. Dienstbereitschaft.

Während der Dienstbereitschaft außerhalb der Dienststunden (unter dem Ortsnamen mit der Abkürzung „Db" angegeben) kann auf Herstellung von Verbindungen nicht mit Sicherheit gerechnet werden.

2. Freiwillige Sperrung des Anschlusses.

Einem Anschlußteilnehmer, der wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sein wird, wird empfohlen, dies dem zuständigen Amt rechtzeitig mitzuteilen.

3. Zugfunk.

Auf der Eisenbahnstrecke Hamburg—Berlin sind die D-Züge mit einer Einrichtung zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten (Zugfunkstelle) versehen.

Zugelassen sind

a) Telegramme von und zum Zuge mit dem In- und Ausland,

b) Gespräche vom und zum Zuge einstweilen nur von und nach Groß-Berlin, Groß-Hamburg und Wittenberge (Bezirk Potsdam),

c) fernmündliche Bestellungen an Reisende im Zuge durch die Zugfunkstelle.

Die Gespräche müssen in Hamburg beim Fernamt angemeldet werden und sind in jedem Falle Gespräche mit Voranmeldung, d. h. der Name des Fahrgastes ist bei der Anmeldung anzugeben. Ferner ist eine genaue Bezeichnung des Zuges, etwa nach Fahrstrecke und Fahrtrichtung, Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges an einer bestimmten Eisenbahnhaltestelle, Zugnummer oder dgl. erforderlich.

4. Rundfunk.

a) Anträge
auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Funkempfangsanlage sind an das Zustellpostamt zu richten, in dessen Bezirk der Teilnehmer wohnt.

b) Bedingungen.
Der Antragsteller muß deutscher Reichsangehöriger sein. Personen unter 16 Jahren haben die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Es können auch Ausländer (Angehörige von Ländern, die Gegenseitigkeit üben) zugelassen werden.

c) Gebühren, Dauer der Genehmigung.
Die Gebühr für die Genehmigung beträgt monatlich 2 RM.; sie wird nach Festsetzung in der Genehmigungsurkunde monatlich oder vierteljährlich im voraus fällig; erstmalig ist die Gebühr bei Aushändigung der Genehmigungsurkunde für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, von Vierteljahrszahlern sogleich für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten.

Die Funkteilnehmer haben eine Erklärung abzugeben, ob sie die Gebühren für ein volles Kalendervierteljahr oder monatlich entrichten wollen. Die Zusteller sind nicht berechtigt, abweichend von dieser Bestimmung, Vorauszahlungen anzunehmen. Eine Änderung der Zahlungsweise, auch wenn sie — z. B. bei Reisen — nur einmalig gewünscht wird, ist schriftlich, spätestens zehn Tage vor Ablauf des Zeitraums, für den die Gebühr bezahlt ist, beim Zustell-Postamt zu beantragen.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Rundfunk schriftlich verzichtet. Der Verzicht ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zulässig und muß spätestens fünf Tage vorher beim Zustell-Postamt eingehen. Nach Ablauf der Genehmigung ist die Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Luft-Leiter und Erdungsanschlüsse sind zu beseitigen.